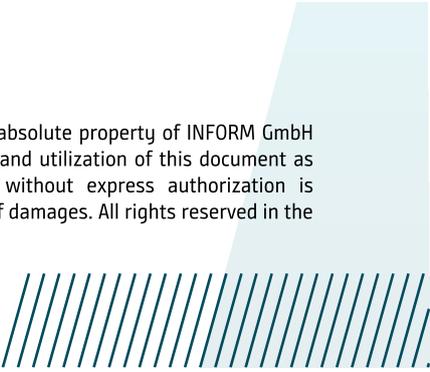
A large teal graphic element on the left side of the page, consisting of a solid teal top section, a middle section with diagonal hatching, and a solid teal bottom section.

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS HINWEISGEBER- UND BESCHWERDEVERFAHREN

Two parallel teal lines, one light and one dark, slanted upwards from left to right.

Proprietary Notice: This document and its content is the absolute property of INFORM GmbH and/or its subcontractors. The reproduction, distribution and utilization of this document as well as the communication of its content to others without express authorization is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grant of a patent, utility model or design.

A light teal graphic element in the bottom right corner, consisting of a solid teal trapezoidal shape above a section with diagonal hatching.

Wir in der INFORM Group übernehmen Verantwortung für die Achtung von Recht und Gesetz, insbesondere international anerkannter Menschenrechte und Umweltstandards, sowohl innerhalb unseres Unternehmens als auch innerhalb unserer Lieferkette.

Verstöße gegen Recht und Gesetz -insbesondere gegen Menschenrechte und Umweltstandards -, können schwerwiegende Folgen für unser Unternehmen, die Mitarbeitenden¹, unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene nach sich ziehen. Daher ist es für uns wichtig, solche Risiken und Verstöße frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) haben wir sämtliche notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards sicherzustellen. Hierbei wurde ein effektives Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren implementiert, das eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung dieser Rechte und Standards ermöglicht. Dadurch besteht die Möglichkeit, potenzielle Risiken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltaspekte zu melden.

1. WAS KANN UND SOLL GEMELDET WERDEN?

Das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren ermöglicht jedem den Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, hervorgerufen durch wirtschaftliches Handeln innerhalb unseres Unternehmens oder in der Lieferkette.

Es wird darum gebeten, nur solche Informationen mitzuteilen, die für die Beschwerde relevant sind.

2. WER KANN MELDEN?

Sowohl Mitarbeitende unseres Unternehmens als auch Dritte können Beschwerden über potenzielle Risiken und Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG abgeben.

3. WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Meldungen bzw. Beschwerden können online oder telefonisch über unser Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren abgegeben werden, welches hier erreichbar ist:

<https://platform.confidnt.com/case/home/15/9718c7826407/>

Dort ist auch die Telefonnummer für telefonische Meldungen angegeben.

Sofern ein persönliches Treffen oder eine Meldungsabgabe in einer Videokonferenz gewünscht ist, kann dies auch über das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren beantragt werden. Die/der Beschwerdebeauftragte wird sich mit der meldenden Person zur Vereinbarung eines Treffens bzw. einer Videokonferenz in Verbindung setzen.

¹ Unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sind in dieser Verfahrensordnung mit der männlichen oder neutralen Form ausdrücklich alle Personen angesprochen. Auf eine sprachliche Unterscheidung wurde lediglich zugunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Alle Meldungen über das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren werden strikt vertraulich behandelt. Das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren ermöglicht unterschiedliche Meldungsarten, bei denen die Daten zur Identität der meldenden Person je nach gewählter Meldungsart wie folgt verarbeitet werden:

Anonyme Meldung

Bei einer anonymen Meldung werden keine personenbezogenen Daten zur Identität der meldenden Person erhoben (bzw. werden diese, sofern sie technisch unvermeidlich erhoben werden müssen, wie z.B. die IP-Adresse, nicht dauerhaft gespeichert und sofort nach Verlassen der Beschwerdesystemseite wieder gelöscht).

Die meldende Person kann dementsprechend nicht aktiv kontaktiert werden, z.B. für eine Eingangsbestätigung oder Rückfragen, aber eine Kommunikation ist über die im Anschluss an die Abgabe der Meldung angezeigte Meldungsseite möglich, wenn die meldende Person sich die URL bzw. den QR-Code der Meldungsseite merkt/speichert.

Pseudonyme Meldung

Bei einer pseudonymen Meldung werden die Informationen zur Identität der Person nur an den Dienstleister übermittelt, der das Beschwerdesystem zur Verfügung stellt. Dieser Dienstleister ist die Compliance.One GmbH. Der Dienstleister Compliance.One wahrt die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person auch gegenüber unserem Unternehmen, an das die Meldung adressiert ist. Wir können in diesem Fall über den Dienstleister Compliance.One mit der meldenden Person kommunizieren, um z.B. den Eingang der Meldung zu bestätigen, um Rückfragen zu dem gemeldeten Sachverhalt zu stellen und um eine Rückmeldung zu ergriffenen Maßnahmen zu geben. Wir erhalten aber keine Kenntnis von der Identität der Person oder von deren Kontaktdaten. Der Dienstleister Compliance.One gewährleistet eine effektive Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten dieser Person.

Transparente Meldung

Bei einer transparenten Meldung erhält unsere interne Beschwerdestelle die von der meldenden Person angegebenen Informationen zu ihrer Identität, einschließlich der angegebenen Kontaktdaten und kann unmittelbar mit dieser Person kommunizieren.

4. WER BEARBEITET BESCHWERDEN?

Meldungen werden von den Beschwerdebeauftragten in unserer Beschwerdestelle bearbeitet. Unsere Beschwerdebeauftragten sind im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung unparteiisch, unabhängig fachkundig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. WIE LÄUFT DAS HINWEISGEBER- UND BESCHWERDEVERFAHREN AB?

Die Bearbeitung einer Meldung läuft regelmäßig wie folgt ab:

Eingangsbestätigung

Die Beschwerdestelle bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen.

Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs

In einem ersten Schritt wird bewertet, ob der geschilderte Sachverhalt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken gemäß LkSG beinhaltet. Sofern dies nicht der Fall ist, die Meldung aber unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) fällt, wird die Meldung an die interne Meldestelle gemäß HinSchG weitergeleitet, die anschließend die Bearbeitung übernimmt.

Sofern eine Meldung sowohl in den Anwendungsbereich des LkSG als auch des HinSchG fällt, koordinieren die Beschwerdestelle nach LkSG und die interne Meldestelle nach HinSchG die Bearbeitung der Meldung. Es werden in diesem Fall die jeweils höheren Schutzstandards für die meldende Person und die strengeren Regelungen zu Grunde gelegt.

Die meldende Person wird in einem solchen Fall – sofern möglich – darüber informiert, unter welcher Regelung ihre Meldung bearbeitet wird.

Sofern weder der sachliche Anwendungsbereich des LkSG noch des HinSchG eröffnet ist, wird die Meldung abgelehnt und die meldende Person – sofern möglich – darüber und über den Grund der Ablehnung informiert.

Prüfung der Plausibilität des Sachverhalts

Es wird geprüft, ob ausreichende Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen und ob der gemeldete Sachverhalt plausibel ist. Ist dies nicht der Fall, wird – sofern möglich – die meldende Person kontaktiert und um ergänzende Informationen gebeten und/oder es wird versucht, fehlende Informationen anderweitig einzuholen.

Sofern der gemeldete Sachverhalt – auch nach Erörterung mit der meldenden Person – nicht plausibel ist und/oder wenn der Sachverhalt keinen hinreichenden Verdacht auf Risiken oder Verletzung von relevanten Umständen im Sinne des LkSG oder HinSchG ergibt und/oder wenn die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre, wird die Meldung abgelehnt und die meldende Person – sofern möglich – darüber und über den Grund der Ablehnung informiert.

Klärung des Sachverhalts

Bei angenommenen Meldungen werden zur Aufklärung des Sachverhalts zunächst interne Untersuchungen durchgeführt. Falls erforderlich, wird ein unabhängiger Dritten mit einer externen Untersuchung beauftragt.

Die Beschwerdestelle erörtert zudem – sofern möglich - den Sachverhalt mit der meldenden Person.

Abhilfemaßnahmen

Wird im Rahmen der Untersuchungen eine Verletzung menschenrechtliches oder umweltbezogenes Pflichten festgestellt, werden angemessene Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG ergriffen.

Basierend auf den Erkenntnissen der Untersuchung werden entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen, um angemessen auf etwaige identifizierte Verstöße oder Risiken zu reagieren. Dazu können personenbezogene Maßnahmen, die Beendigung von Beziehungen zu Geschäftspartnern oder die Anpassung von Prozessen gehören

Abschluss und Überprüfung

Die meldende Person wird – sofern möglich und zulässig - über den Abschluss des Verfahrens informiert und erhält eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bzw. der ergriffenen Maßnahmen.

Wirksamkeitsprüfung des Verfahrens

Die Wirksamkeit des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Hierzu wird insbesondere das Feedback der meldenden Personen herangezogen und bei Bedarf werden Anpassungen des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens vorgenommen.

6. WIE WIRD DIE MELDENDE PERSON VOR REPRESSALIEN GESCHÜTZT?

Der Schutz von meldenden Personen vor Benachteiligung oder sonstigen Repressalien aufgrund von abgegebenen Meldungen ist ein zentraler Bestandteil unseres Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens.

Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

7. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Vertraulichkeit des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens

Die Beschwerdebeauftragten behandeln die Identität der meldenden Person und der Inhalte der Meldungen vertraulich und sind entsprechend auf Vertraulichkeit verpflichtet. Die Identität der meldenden Person wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, nicht gegenüber Dritten außerhalb der Beschwerdestelle offengelegt.

Schutz vor Repressalien

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen oder sonstige Repressalien gegenüber meldenden Personen und/oder sonstige Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beschwerdebeauftragten werden von uns gewährleistet.

Faires Verfahren

Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die entsprechenden internen Regelungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten.

Zu Untersuchungszwecken werden nur legale Untersuchungsmethoden ergriffen und nur rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt.

Unschuldsvermutung

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

Datenschutz

Die Untersuchung einer Beschwerde wird im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer.

Version 1.0

Aachen, den 16. Januar 2024

Impressum
INFORM Institute for Operations Research and Management GmbH
Pascalstr. 35
52076 Aachen

Tel.: +49 (0) 24 08 / 94 56 - 0
Fax.: +49 (0) 24 08 / 60 90
E-mail: info@inform-software.com